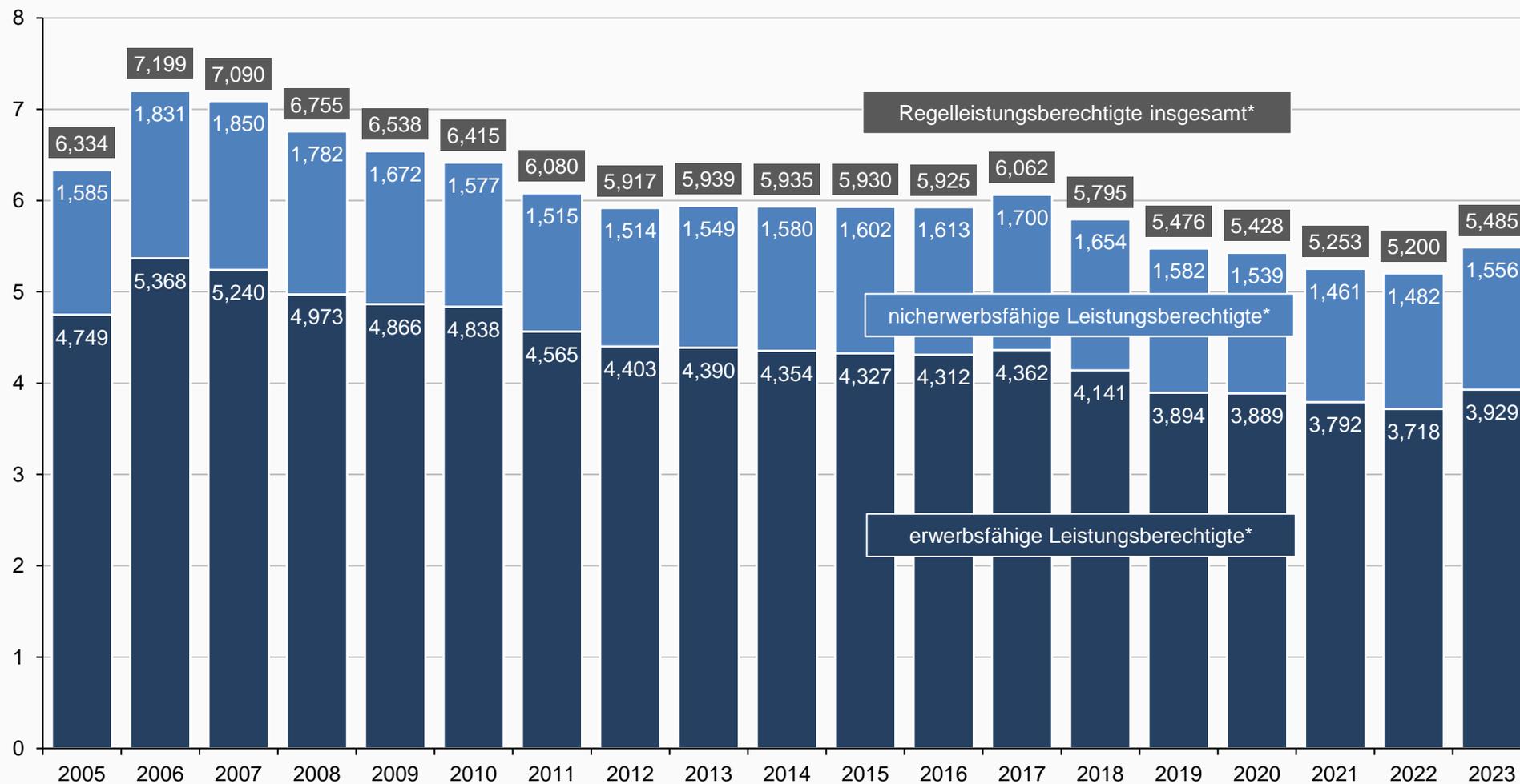


## ■ Leistungsberechtigte im SGB II 2005 - 2023 in Mio., im Jahresdurchschnitt



\* Personen mit Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld. Darüber hinaus können sonstige Leistungsberechtigte und nicht Leistungsberechtigte teil einer Bedarfsgemeinschaft sein, werden hier aber nicht ausgewiesen.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2024): Strukturen der Grundsicherung SGB II (Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen ab 2005)

## Leistungsberechtigte im SGB II 2005 - 2023

Im Jahresdurchschnitt 2023 lebten in Deutschland etwa 5,5 Mio. Menschen, die Leistungen des SGB II (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, ab 2023: Bürgergeld) erhielten. Sie sind im Sinne des SGB II leistungsberechtigt, da sie ihren Lebensunterhalt und ggf. den ihrer Angehörigen nicht aus eigener Kraft sichern können. Unter diesen 5,5 Mio. Regelleistungsberechtigten gelten 71,6 % oder etwa 3,9 Mio. als (prinzipiell) erwerbsfähig und haben daher bei Bedürftigkeit einen Anspruch auf das Arbeitslosengeld II bzw. Bürgergeld. Etwa 28,4 % der Leistungsberechtigten, das sind 1,6 Mio. Personen, sind nicht erwerbsfähig. Hier handelt es sich im Wesentlichen um Kinder unter 15 Jahren (vgl. [Tabelle III.36](#)). Sie haben wegen der Bedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft, in der sie leben, Anspruch auf Sozialgeld bzw. Bürgergeld.

Die Abbildung zeigt, dass die Zahl der Leistungsberechtigten nach dem SGB II vom Jahr 2005 (Einführung des SGB II durch Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe) auf das Jahr 2006 zunächst zugenommen hat, dann jedoch kontinuierlich zurückgegangen ist. Dies gilt ebenfalls für die Empfängerquote, jedoch ist diese immer noch auf einem hohen Niveau: Im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung (0 Jahre bis zur Regelaltersgrenze) sank die Empfängerquote seit Einführung des SGB II von 10,9 % (2006) auf 8,0 % (2022) (vgl. [Abbildung III.61](#)). Diese geringe Veränderung ist erklärungsbedürftig, da im gleichen Zeitraum die Zahl der registrierten Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt von 4,9 Mio. (2005) auf 2,4 Mio. (2022) zurückgegangen ist (vgl. [Abbildung IV.33](#)).

Wegen der unterschiedlichen Zusammensetzung der Hilfebedürftigen beeinflusst die Arbeitsmarktentwicklung die Zahl der Leistungsberechtigten nur begrenzt: Denn zum einen sind nicht alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten arbeitslos; auch Erwerbstätige erhalten, soweit sie bedürftig sind, (aufstockendes) Arbeitslosengeld II (vgl. [Abbildung III.57](#)). Das gleiche gilt für bedürftige Alleinerziehende, denen wegen der Betreuung von Kleinkindern, Erwerbstätigkeit nicht zugemutet wird oder deren (Teilzeit-) Einkommen sehr niedrig ist.

Zum zweiten ist zu berücksichtigen, dass die arbeitslosen Leistungsberechtigten oft langzeitarbeitslos sind (vgl. [Abbildung IV.43](#)) und bereits lange Verweildauern im SGB II-Bezug aufweisen (vgl. [Abbildung III.104](#)). Diese Personen haben unabhängig von der Arbeitsmarktlage Probleme, in Beschäftigung Fuß zu fassen. Zum dritten macht sich bemerkbar, dass aufgrund der verkürzten Bezugsdauer der Versicherungsleistung Arbeitslosengeld I und der verschärften Bezugsvoraussetzungen (Rahmenfrist) ein großer Teil der Arbeitslosen auf das Arbeitslosengeld II verwiesen wird. Der Anteil der Arbeitslosen im Rechtskreis des SGB II liegt im Jahr 2023 bei 66,5 % (vgl. [Abbildung IV.39](#)).

Vor diesem Hintergrund erklärt sich, dass die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Einschränkungen im Zuge der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 zwar zu einem Anstieg der Arbeitslosen führten, nicht aber der Leistungsberechtigten im SGB II. Selbst im zweiten und dritten Jahr der Pandemie 2021/2022 setzt sich der langfristige Trend des Rückgangs der Leistungsberechtigten fort.

Zum Jahr 2023 kommt es erstmals zu einem Anstieg der Zahl der Regelleistungsberechtigten nach dem SGB II. Diese Erhöhung dürfte insbesondere mit der starken Fluchtbewegung der Ukrainer\*innen zu tun haben, seit ihr Land im Februar 2022 durch Russland angegriffen wurde. Grundsätzlich werden Flüchtlinge nach Antrag auf Asyl über das Asylbewerberleistungsgesetz unterstützt bis Asyl gewährt wird. Für Flüchtende

aus der Ukraine wurde jedoch Abweichendes beschlossen: Ab Juni 2022 erhalten sie Leistungen der Grundsicherung, sofern sie einen Aufenthaltstitel (nach § 24 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz) bzw. nach Antrag des Aufenthaltstitels vorübergehend eine Fiktionsbescheinigung vorweisen können. Somit zeigt sich die Fluchtbewegung der Ukrainer\*innen deutlich schneller in den Zahlen des SGB II-Bezugs als es bei früheren Fluchtbewegungen der Fall war.

## Hintergrund

Als erwerbsfähig definiert das SGB II Menschen zwischen 15 Jahren und der Regelaltersgrenze, die in der Lage sind, täglich mindestens 3 Stunden zu arbeiten. Erwerbsfähig sind danach neben den Erwerbstätigen und den Arbeitslosen auch jene Personen, die wegen einer besonderen sozialen Situation, insbesondere wegen der Pflege und Betreuung von Kleinkindern, dem Arbeitsmarkt zwischenzeitlich nicht zur Verfügung stehen. Sie sind erwerbsfähig, aber ihnen wird Erwerbstätigkeit für einen begrenzten Zeitraum nicht zugemutet. Das betrifft vor allem Alleinerziehende.

Erwerbstätige Personen können aufstockend Arbeitslosengeld II bzw. Bürgergeld beziehen, wenn das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft unterhalb des im SGB II definierten Existenzminimums liegt (vgl. [Abbildung IV.81b](#)).

Untersuchungen zeigen, dass viele Leistungsberechtigte – aus Unwissenheit, Scham oder anderen Gründen – von ihrem Anspruch auf Grundsicherung keinen Gebrauch machen. Auch wenn viel dafürspricht, dass dieser Dunkelziffereneffekt durch die Einführung des SGB II zurückgegangen ist, so kann immer noch davon ausgegangen werden, dass der Kreis der Menschen, die aufgrund ihrer unzureichenden Einkommenslage hilfsbedürftig ist, größer ausfällt, als dies in den Zahlen der Grundsicherungsstatistik zum Ausdruck kommt.

## Methodische Hinweise

Die Daten entstammen der Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Unter den Personen in SGB II Bedarfsgemeinschaften finden sich auch Nicht-Leistungsberechtigte sowie sonstige Leistungsberechtigte. Die abgebildeten Daten beziehen sich jedoch nur auf die Regelleistungsberechtigten.